

S T A T U T E N
des "Apostelkollegiums
der Neuapostolischen Kirche"

S T A T U T E S
of THE COLLEGE OF APOSTLES of
The New Apostolic Church

Statuten des

"Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche"

Inhaltsübersicht:

- a) Einleitung
- § 1 Name und Sitz der Vereinigung
- § 2 Zweck der Vereinigung
- § 3 Die Mitglieder des Apostelkollegiums und ihre Berufung
- § 4 Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Die Apostel- (Mitglieder-) Versammlung
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Abstimmungen und Stimmenverhältnis
- § 8 Finanzielle Leistungen der Apostelbezirke zu Gunsten des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche
- § 9 Verfassungen, Statuten und Satzungen der einzelnen Apostel-Bezirke
- § 10 Massnahmen bei einem Notstand
- § 11 Abänderungen dieser Statuten
- § 12 Auslegung der Statuten
- § 13 Das Neuapostolische Glaubensbekenntnis
- § 14 Schlussbestimmungen

a) E i n l e i t u n g

Die Neuapostolische Kirche ist die Kirche Jesu Christi, sie ist sein einziges Gnaden- und Erlösungswerk auf der Erde, ist von ihm selbst gegründet und wird von seinem Heiligen Geiste regiert und geführt. Die Neuapostolische Kirche ist kein Abbild und keine Nachahmung der ersten apostolischen Kirche, die Jesus persönlich unter die Leitung des Petrus und seiner Mitapostel stellte, sie ist als das wiederaufgerichtete Erlösungswerk unseres Gottes im geistigen Sinn die direkte und unmittelbare Fortsetzung der ersten apostolischen Kirche, mit der sie die alleinige Kirche Christi bildet und Gottes Volk ist.

In dieser Kirche, die eine Gemeinschaft der Apostel, der Ämter und Glieder mit dem Herrn Jesus Christus ist, sind Liebe und Glaubensgehorsam die tragenden Kräfte allen Handelns und Strebens. Der Geist Christi selbst ist die Lebenskraft der in Christo Wiedergeborenen.

Auf Grund dieses Glaubens ist der Stammapostel als das sichtbare Haupt der Kirche in allen Angelegenheiten oberste Instanz. Da er von allen Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche als der Repräsentant des Herrn auf der Erde angesehen wird und er sich selbst stets als Gehilfe des Glaubens seiner Brüder und Geschwister weiss, ist in seiner einzigartigen Stellung kein Keim autoritärer

Herrschaft über die Kirche zu sehen, so wenig wie aus Christi oder seiner Apostel Stellung eine solche Ansicht hergeleitet werden kann.

Die Apostel sind nicht nur die nächsten Gehilfen des Stammapostels, der gleich wie sie Apostel ist, wiewohl er in ihrem Kreis den ersten Platz einnimmt. Sie bilden als Träger des Amtes, das den Geist spendet, mit dem Stammapostel die Gemeinschaft, die in Christi Auftrag den Menschen Heil und Erlösung anbietet und den Gläubigen das ewige Leben aus Christo vermittelt. Dazu sind sie erwählt, ausgerüstet und gesandt.

Alle übrigen Ämter der Neuapostolischen Kirche haben ihren Auftrag und das Amtsvermögen als einen ihrer Amtsstufe entsprechenden Teil aus dem Amtsvermögen und den Vollmachten ihres Apostels erhalten. Ihr Auftrag erlischt schon mit dem Ortswechsel in einen anderen Bezirk oder eine andere Gemeinde.

Diese Glaubensgrundsätze sind den Statuten des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche vorangestellt, weil sie die eigentlichen Grundlagen jedweder Zusammenarbeit in diesem Kollegium sind. Die Statuten sind die äusseren Ordnungen, die sich das Kollegium selbst für das kirchliche Leben und die Kirchenorganisation gegeben hat, während die inneren Ordnungen, die durch diese Einleitung skizziert sind, die überragenden und den äusseren Ordnungen nach Geist und Buchstaben immer überlegenen sind. Diese inneren Ordnungen hat sich das Apostelkollegium nicht selbst gegeben. Die Apostel bekennen, dass sie ihnen vom Herrn Jesus Christus auferlegt sind, um zur Einheit im Geiste Christi zu gelangen, wie denn sein Geist es ist, der durch die Apostel in ihrer Gemeinschaft mit dem Stammapostel in allem wirkt, was zum Wohle des Volkes Gottes geschieht.

So bekennen die in dem Apostelkollegium der Neuapostolischen Kirche mit dem Stammapostel verbundenen Apostel, dass sie über alle Statuten, Satzungen, Verfassungen und sonstige Bindungen hinaus eine Gemeinschaft bilden, deren höchste Pflicht der Gehorsam des Glaubens, deren höchste Ehre die Treue zu Gottes Werk, deren grösste Hoffnung die Vollendung in Christo ist.

Sie verpflichten sich hiermit, alle Meinungen, Regelungen und Ordnungen, die diesem Bekenntnis entgegenstehen, zu beseitigen und allein ihrem Glauben zu leben als lebendige Glieder am Leibe Christi und als führende Ämter seiner Kirche.

Um diese Einheit der Neuapostolischen Kirchen in der ganzen Welt zu dokumentieren, einigen sich die Apostel (Leiter) als eine einmütige übervölkische Apostelgemeinschaft auf folgende Statuten als Richtlinien für eine übereinstimmende Kirchenorganisation:

§ 1: Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen

"Apostelkollegium der Neuapostolischen Kirche".

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Stammapostels.

§ 2: Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung hat den Zweck, alle Apostel (Leiter) der Neuapo-

stolischen Kirchen der Welt unter dem Stammapostel (Hauptleiter) zusammenzuschliessen, ihr geistliches Einssein mit dem Stammapostel zu bewahren und die Einheit der Gesamtkirche zu fördern und zu erhalten.

Das Apostelkollegium hat insbesondere die Aufgaben und die Befugnisse

1. der Erhaltung, der Pflege und dem Wachstum der Neuapostolischen Gemeinden auf der Grundlage des Neuapostolischen Glaubensbekenntnisses zu dienen und die Einheitlichkeit der Lehre nach den vom Stammapostel gegebenen Weisungen zu überwachen,
2. Lehrkörper und Gemeinden zur gemeinschaftlichen Arbeit an dem Aufbau der Neuapostolischen Kirche zu verbinden und durch Wort und Schrift zu befestigen,
3. die Lehre Christi beständig und gewissenhaft zu verkündigen und rein zu erhalten,
4. im Interesse der geistlichen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Einheit der Kirche den Aposteln Richtlinien und Anordnungen zu geben,
5. die Einheit der Kirche gegen störende oder auflösende Bestrebungen zu schützen,
6. die Grenzen der einzelnen Apostelbezirke festzulegen und zu gewährleisten,
7. auf die Kirchendisziplin innerhalb der Neuapostolischen Gemeinden zu achten und über ihre Durchführung zu wachen,
8. Änderungen in bestehenden Apostelbezirken oder die Bildung neuer Bezirke vorzunehmen,
9. bei der finanziellen Unterstützung bedürftiger Bezirke mitzuwirken,
10. bei der Erlangung staatlicher Anerkennung oder sonstiger öffentlicher und anderer Rechte zusammenzuarbeiten.

§ 3: Die Mitglieder des Apostelkollegiums und ihre Berufung

Mitglieder des Apostelkollegiums sind

1. der Stammapostel (Hauptleiter), als Haupt der Kirche,
2. der oder die Stammapostelhelfer (Stellvertreter des Stammapostels),
3. die Bezirks-Apostel (Bezirks-Leiter),
4. die übrigen Apostel (Stellvertreter der Bezirks-Leiter).

Zu 1: Der Stammapostel ist grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt und eingesetzt.

Die zu 2, 3 und 4 Genannten werden durch den Stammapostel, die zu 3 und 4 Genannten im Falle der Behinderung desselben in seinem schriftlichen Auftrag durch den Stammapostelhelfer oder Bezirks-

apostel ernannt und in ihr Amt eingewiesen. Die Amtseinsetzung erfolgt grundsätzlich am Wohnort des Stammapostels. Ausnahmen können bei Bestellung von aussereuropäischen Aposteln oder in besonders gelagerten Fällen gemacht werden.

Liegt die Notwendigkeit zur Einsetzung eines Apostels vor, so schlägt der betreffende Bezirksapostel dem Stammapostel einen Amtsträger aus seinem Bezirk zu diesem Amte vor. Der Stammapostel kann, wenn er es für nötig findet, den einen oder anderen Apostel aus den Nachbarbezirken zu Rate ziehen und deren Meinung hören. Für den Fall, dass in dem betreffenden Bezirk kein geeigneter Amtsträger zur Empfangnahme des Apostelamtes vorhanden ist, setzt sich der Stammapostel mit einem anderen Bezirksapostel in Verbindung, um den geeigneten Mann als Träger des Apostelamtes zu finden. Es erfolgt dann eine Versetzung in den Bezirk, in dem der Apostel dienen soll. Über die Eignung zu diesem Amte entscheidet der Stammapostel.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Stammapostels kann kein Apostel ernannt oder eingesetzt werden.

Die Mitgliedschaft im Apostelkollegium ist mit dem Amt als Stammapostel, Stammapostelhelfer, Bezirks-Apostel oder als Apostel derart verbunden, dass sie entsteht oder erlischt mit der Übertragung oder dem Verlust des Amtes.

Neu zu ernennende Mitglieder sind vor ihrer in einem Gottesdienst zu erfolgenden Berufung und Einsetzung durch Abgabe des folgenden Gelöbnisses dem Stammapostel oder seinem Beauftragten gegenüber feierlich zu verpflichten:

"Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dem Stammapostel im Gehorsam des Glaubens zu folgen und den von ihm erhaltenen Auftrag sorgfältig und gewissenhaft auszuführen, dem Worte des Herrn, sowie dem Inhalt des Neuapostolischen Glaubensbekenntnisses entsprechend zu lehren und zu leben und die Bestimmungen der Statuten des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche zu beachten und zu befolgen."

Erst nach Ablegung dieses Gelöbnisses und der eigenhändigen Unterschrift unter die Statuten und der Mitunterschrift des Stammapostels oder seines Beauftragten empfängt der Betreffende das Apostelamt und erlangt dadurch die Mitgliedschaft des Apostelkollegiums. Die unterschriebenen Statuten sind zu den Akten des Stammapostels zu nehmen.

§ 4: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt unter gleichzeitigem Hinweis auf § 3, Abs. 6 (Die Mitgliedschaft im Apostelkollegium ist ...)

1. durch Tod,
2. durch Abberufung aus dem Amt,
3. durch Austritt, Amtsniederlegung oder Versetzung in den Ruhestand.

Zu 2: Die Abberufung eines Mitglieds erfolgt bei vorliegenden wichtigen Gründen durch den Stammapostel. Dem betreffenden Apostel wird aber vorher Gelegenheit gegeben, zu den gegen ihn vorgebrachten Anklagen Stellung zu nehmen.

Zu 3: Der Austritt oder die Amtsniederlegung bedarf einer schrift-

lichen Erklärung an den Stammapostel oder seinen Vertreter.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt

- a) durch Erreichung der Dienstaltersgrenze,
- b) auf eigenen Wunsch,
- c) durch den Stammapostel zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Betreffende nicht mehr voll dienstfähig ist.

Der Stammapostel ist berechtigt, auch nach Erreichung der Dienstaltersgrenze einen Apostel noch so lange im Amte zu belassen, wie es die Notwendigkeit erfordert.

Zu 1, 2 und 3:

Es ist von jedem Mitglied für den Fall seines Ablebens oder unvorhergesehener, aussergewöhnlicher Amtsbehinderung in einer rechtsverbindlichen Verfügung Vorsorge zu treffen, dass das Eigentum der Neuapostolischen Kirche unverzüglich durch eine namentlich bestimmte Person oder Personen-Vereinigung übernommen und an eine oder mehrere Personen übergeben wird, die der Stammapostel mit der Verwaltung beauftragt.

Abberufene oder ausscheidende Mitglieder haben dem Stammapostel oder seinem Beauftragten jede auf die Amts- und Geschäftsführung bezügliche Auskunft zu erteilen, auf Verlangen Rechnung zu legen, alle die Amts- (und Geschäfts-) Führung betreffenden Schriftstücke, Urkunden, Akten, Bücher, Inventar, Fahrnis usw., sowie das übrige Vermögen der Neuapostolischen Kirche, eingetragen (registriert) in dem jeweiligen Lande, an einen von dem Stammapostel Beauftragten innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist abzuliefern.

§ 5: Die Apostel- (Mitglieder-) Versammlung

Die Einberufung einer Apostelversammlung erfolgt durch den Stammapostel als Vorstand (§ 6) oder durch einen von ihm ausdrücklich hierzu beauftragten Apostel. Sie ist durch schriftliche Einladung unter möglichst gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu bewirken und soll jährlich mindestens ein Mal stattfinden, soweit dies möglich ist. Die Einberufung hat jedesmal dann zu erfolgen, wenn das Gesamtinteresse der Neuapostolischen Kirche oder das Einzelinteresse eines oder mehrerer Bezirke es erfordert oder wenn in dringenden Fällen wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Apostelkollegiums eine Apostelversammlung unter Angabe des Grundes und Zweckes bei dem Stammapostel oder seinem Vertreter schriftlich beantragt. Ausserdem ist der Stammapostel berechtigt, nach eigenem Ermessen jederzeit eine Apostelversammlung einzuberufen.

Die Apostelversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer erreichbaren Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung, ob sie geheim oder durch Zuruf oder auf andere Weise erfolgen soll, entscheidet der Stammapostel oder der hierfür von ihm bestimmte Vertreter. Vorbehalten bleibt die Bestimmung und ausserordentliche Beschlussfassung im Falle eines Notstandes nach § 10 der Statuten. Die Anwendung der Beschlussfassung nach § 10 hat zu unterbleiben, wenn dies der Stammapostel beantragt.

Über die Beschlüsse der Apostelversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von dem Stammapostel für jede Apostelversammlung ernannt. Über die gefassten Beschlüsse werden sämtliche Mitglieder des Apostelkollegiums unterrichtet.

§ 6: Der Vorstand

Vorstand und Vorsitzender des Apostelkollegiums ist der Stammapostel (Hauptleiter). Er ist das Haupt aller Neuapostolischen Kirchen auf der Erde, er vertritt die Vereinigung gerichtlich und aussergerichtlich und ist befugt, aus dem Kreise der Mitglieder für besonders bezeichnete Aufträge Vertreter zu ernennen und mit den nötigen Vollmachten zu versehen.

Der Stammapostel hat das Recht, während seiner Amtsdauer dem Apostelkollegium einen Nachfolger oder ständigen Vertreter aus der Mitte der Mitglieder vorzuschlagen und bei Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Apostelkollegiums einzusetzen. Der zu Lebzeiten des Stammapostels ernannte Nachfolger tritt die Nachfolge sofort nach dem Tode oder dem aus anderen Gründen erfolgten Ausscheiden des Stammapostels aus seinem Amte an.

Ist zu Lebzeiten des Stammapostels dessen Nachfolger nicht ernannt worden, so hat der Protokollführer der letzten Apostelversammlung sofort nach dem Tode des Stammapostels eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unverzüglich den Vorsitzenden (Stammapostel) zu wählen hat.

Bei einer Abstimmung oder Wahl bedarf es in den vorbezeichneten Fällen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Apostelkollegiums.

Die Übernahme des Stammapostelamtes und der damit verbundenen Hauptleitung geschieht in einem besonderen Gottesdienst; sie ist alsbald in allen Neuapostolischen Gemeinden bekanntzugeben.

§ 7: Abstimmungen und Stimmenverhältnis

Bei allen in diesen Statuten erwähnten Abstimmungen besitzt jeder Apostel eine Stimme, der Stammapostel zwei Stimmen. Jeder Apostel kann das Stimmrecht für höchstens 3 abwesende Apostel in deren Auftrag ausüben. Dem Stammapostel können abwesende Apostel in unbeschränkter Zahl ihr Stimmrecht übertragen. Von dem abwesenden Apostel ist jeweils eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 8: Finanzielle Leistungen der Apostelbezirke zu Gunsten des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche

Zur Bestreitung der der Vereinigung entstehenden Kosten leisten die Apostelbezirke finanzielle Beiträge, die vom Stammapostel oder nach dessen Weisungen von einem durch ihn Beauftragten verwaltet werden. Die Höhe derselben setzt die Apostelversammlung fest.

§ 9: Verfassungen, Statuten und Satzungen
der einzelnen Apostelbezirke

Jeder Bezirksapostel ist verpflichtet, dem Stammapostel ein Exemplar der bestehenden Verfassungen, Statuten oder Satzungen der Gemeinden seines Bezirks zuzustellen. Neue Verfassungen, Statuten oder Satzungen, sowie Änderungen an bestehenden sind vor ihrem Inkrafttreten dem Stammapostel zur Genehmigung vorzulegen.

Jedes Mitglied des Apostelkollegiums verpflichtet sich, die Verfassungen, Statuten oder Satzungen seines Bezirks - soweit es in seiner Macht liegt - mit den grundlegenden Bestimmungen der "Statuten des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche" in Einklang zu bringen bzw. in Übereinstimmung zu halten.

Weichen die Verfassungen, Statuten oder Satzungen eines Apostelbezirks oder einzelner Gemeinden desselben infolge zwingender Verhältnisse von den Statuten des Apostelkollegiums ab, so sind dessen ungeachtet für die Mitgliedschaft allein die Statuten des Apostelkollegiums verbindlich und massgebend.

§ 10: Massnahmen bei einem Notstand

Beim Vorliegen eines Notstandes (z.B. Krieg, Revolution, behördliche, politische oder wirtschaftliche Beschränkungen usw.) kann der Stammapostel oder der von ihm hierfür beauftragte Vertreter, falls eine beschlussfähige Apostelversammlung in Frage steht, mit denjenigen Mitgliedern des Apostelkollegiums, die von ihm erreicht und zu einer Versammlung einberufen werden können, Beschlüsse fassen. Dafür ist Voraussetzung, dass die Führung, der Bestand oder die Einheit der Neuapostolischen Kirche oder eines ihrer Teile gefährdet erscheint. Der Stammapostel oder der von ihm beauftragte Vertreter ist jedoch verpflichtet, sobald die Möglichkeit vorhanden ist, die Zustimmung der anderen Mitglieder des Apostelkollegiums zu den gefassten Beschlüssen unverzüglich einzuholen.

§ 11: Abänderungen dieser Statuten

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ in der betreffenden Apostelversammlung anwesenden Mitglieder des Apostelkollegiums.

§ 12: Auslegung der Statuten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten entscheidet der Stammapostel.

§ 13: Das Neuapostolische Glaubens-
bekenntnis

Der 1. Glaubensartikel: Ich glaube an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.

Der 2. Glaubensartikel: Ich glaube an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem Heiligen

Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben, begraben, eingegangen in das Reich der Entschlafenen, auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er wiederkommen wird.

Der 3. Glaubensartikel: Ich glaube an den Heiligen Geist, eine heilige Apostolische Kirche, die Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und ein ewiges Leben.

Der 4. Glaubensartikel: Ich glaube, dass der Herr Jesus seine Kirche durch lebende Apostel regiert bis zu seinem Wiederkommen, dass er seine Apostel gesandt hat und noch sendet, mit dem Auftrag zu lehren, in seinem Namen Sünden zu vergeben und mit Wasser und dem Heiligen Geist zu taufen.

Der 5. Glaubensartikel: Ich glaube, dass sämtliche Ämter in der Kirche Christi nur von Aposteln erwählt und in ihr Amt eingesetzt werden, und dass aus dem Apostelamt Christi sämtliche Gaben und Kräfte hervorgehen müssen, auf dass, mit ihnen ausgerüstet, die Gemeinde ein lesbarer Brief Christi werde.

Der 6. Glaubensartikel: Ich glaube, dass die Heilige Taufe mit Wasser ein Bestandteil der Wiedergeburt ist und der Täufling dadurch die Anwartschaft zur Empfangnahme des Heiligen Geistes erlangt. Sie ist ferner der Bund eines guten Gewissens mit Gott.

Der 7. Glaubensartikel: Ich glaube, dass das Heilige Abendmahl zum Gedächtnis an das einmal gebrachte, vollgültige Opfer des bitteren Leidens und Sterbens Christi vom Herrn selbst eingesetzt ist. Der würdige Genuss des Heiligen Abendmahls verbürgt uns die Lebensgemeinschaft mit Christo Jesu unserem Herrn. Es wird mit ungesäuertem Brot und Wein gefeiert; beides muss von einem priesterlichen Amt der Kirche gesegnet und gespendet werden.

Der 8. Glaubensartikel: Ich glaube, dass die mit Wasser Getauften durch einen Apostel zur Erlangung der Erstlingschaft den Heiligen Geist empfangen müssen, wodurch sie als Glieder dem Leibe Christi eingefügt werden.

Der 9. Glaubensartikel: Ich glaube, dass der Herr Jesus so gewiss wiederkommen wird, wie er gen Himmel gefahren ist, und die Erstlinge aus den Toten und Lebenden, die auf sein Kommen hofften und zubereitet wurden, verwandelt und zu sich nimmt, dass er nach der Hochzeit im Himmel mit diesen seinen Erstlingen auf die Erde zurückkommt, sein Friedensreich aufrichtet und sie mit ihm als Könige und Priester regieren. Am Abschluss des Friedensreiches wird er das Endgericht halten, wo alle noch Lebenden samt den Toten ihr Urteil empfangen, wie sie gehandelt haben bei Leibesleben, es sei gut oder böse.

Der 10. Glaubensartikel: Ich glaube, dass die Obrigkeit Gottes Dienerin ist uns zugute, und wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt Gottes Ordnung, weil sie von Gott verordnet ist.

§ 14: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst; es sind beide Texte gültig. Sie treten am 6. August 1951 in Kraft